

von einer Verfassung im formalen Sinne zu sprechen. Das Abstellen auf den sog. formalen Verfassungsbegriff führt aber zu einer Relativierung des Begriffes der Verfassung¹.

Wenn die Dienstinstruktionen nicht als «geschriebene Verfassung» taxiert werden, so geschieht das offensichtlich aus dem Unbehagen, daß sie keine in sich geschlossene Kodifikation der staatlichen Ordnung darstellen. Dies hätte zur Folge, daß die «Verfassung» in einer Reihe von geschriebenen Verfassungsgesetzen zu finden oder zu suchen wäre. Für die hier in Frage stehende Zeitspanne würde das bedeuten, daß die erlassenen Gesetze als Verfassungsgesetze zu charakterisieren wären, da das Bestehen einer Verfassung nicht in Abrede gestellt ist.

Feststeht jedenfalls, daß die Dienstinstruktionen die Vorschriften, die in der künftigen Verfassung enthalten sein müssen, in ihren Umrissen bereits klar formulieren und rechtswirksam normierten². Eine Verfassung kam im darauffolgenden Jahre nicht zustande. Die einzelnen unter Ziffer 1 angeführten Vorschriften, die «vom 1. Jänner künftigen Jahres als Grundgesetz der Landesverfassung vorzuschreiben» hier festgelegt werden, sind zu Gesetzen ausgearbeitet worden und in Kraft getreten³. Ich neige daher eher zur Ansicht, die Dienstinstruktionen als Verfassung im Sinne des absoluten Verfassungsbegriffes auszulegen⁴, da die erlassenen Gesetze in diesem Grundgesetz, dem geoffenbarten, absoluten Willen des Monarchen, ihre letzte Norm finden.

b) Die Stellung des Staates zur Kirche

Die Haltung des Staates der Kirche gegenüber, die in einigen Ziffern der Dienstinstruktionen – wenn in ihnen auch nur ein Teilaspekt des Staat-Kirche-Verhältnisses tangiert wird – in unmißverständlicher Weise zutage tritt, scheint ideengeschichtlich gesehen noch stark unter dem unmittelbaren Eindruck der Auswirkungen des Josephinismus und der Säkularisierung zu stehen. Die Verfügungen zeugen jedenfalls von einer absolutistisch-aufgeklärten Geisteshaltung, die die Hauptaufgabe des staatlichen Gemeinwesens fast gänzlich in der Wohlfahrtspflege sieht. Die Kirche wird zu einer staatlichen Erzie-

¹ So SCHMITT 16.

² Siehe die in A 1 Ziffer 1 angeführten Punkte.

³ So z. B. die Grundbuchordnung vom 1. Jänner 1809, LRA NS 1809.

⁴ Vgl. dazu SCHMITT 3 ff.